



NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Gundremmingen

am **13.02.2025** von 19:00 Uhr bis 20:45 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Gundremmingen

Gundremmingen, 18.02.2025

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Tobias Bühler

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Anton Frei

Dritte Bürgermeisterin Frau Dr. Alexa Kille

Herr Robert Baur

Herr Bernhard Berger

Herr Ernst Böck

Herr Bertram Fischer

Herr Friedrich-Josef Heidel

Herr Markus Hoser

Herr Christian Joas

Herr Thomas Wagner

Herr Markus Wecker

Entschuldigt abwesend:

Herr Willi Schiele

Ferner waren anwesend:

Frau Karola-Anna Vorreiter

Schritfführerin:

Karola-Anna Vorreiter

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 07.02.2025 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2025 in Abschrift zugestellt.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.01.2025
2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung
3. Formlose Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flur-Nr. 251/2 Gemarkung Gundremmingen, Leo-Schäffler-Ring 6 in Gundremmingen
4. Kreuzung Dürrlauinger Straße / Schnuttenbacher Straße - Unfallschwerpunkt
5. Eichbrunnenstraße Haus 31/33 - Zukunftsplanung
6. 1. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde 89355 Gundremmingen vom 15.12.2023
7. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.01.2025

Sachverhalt:

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2025

Beschluss:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 22.01.2025 werden keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- VGem Offingen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 - Bekanntgabe im Gemeinderat

3. Formlose Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flur-Nr. 251/2 Gemarkung Gundremmingen, Leo-Schäffler-Ring 6 in Gundremmingen

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Höhle Süd – 3. Änderung“.

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses. Das Bauvorhaben widerspricht voraussichtlich folgender Festsetzung des Bebauungsplanes:

§ 14 Die maximale Kniestockhöhe bei Satteldachhäusern beträgt 1,0 m. Die Kniestockhöhe wird am Schnittpunkt Außenkante Außenmauer mit Unterkante Sparren gemessen. Es wird an der Gebäude- traufseite gemessen. Unterer Bezugspunkt ist die Obergeschoss-Rohfußbodenoberkante.

Die geplante Kniestockhöhe liegt bei 1,14 m. Im Bebauungsplangebiet wurde bereits eine Befreiung für eine Kniestockhöhe des Hauptdaches mit 1,13 m erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt für das Bauvorhaben auf Flur-Nr. 251/2 der Gemarkung Gundremmingen, Leo-Schäffler-Ring 6 in Gundremmingen eine Befreiung von § 14 der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Höhle Süd – 3. Änderung“ für eine Kniestockhöhe bis zu 1,14 m in Aussicht. Der Gemeinderat stimmt der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB und der vorgenannten Befreiung gemäß § 31 BauGB durch Herrn Bgm. Bühler zu, sollte der Bauantrag alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes einhalten.

Abstimmungsergebnis: 12:0

4. Kreuzung Dürrlauinger Straße / Schnuttenbacher Straße - Unfallschwerpunkt

Sachverhalt:

Sachverhalt und Problembeschreibung

Die Kreuzung Dürrlauinger Straße – Schnuttenbacher Straße hat sich in den letzten Jahren immer wieder als Unfallschwerpunkt auf unserer Flur erwiesen. Mehrere Verkehrsunfälle, teils mit tödlichem Ausgang, wurden an dieser Stelle leider bereits verzeichnet.



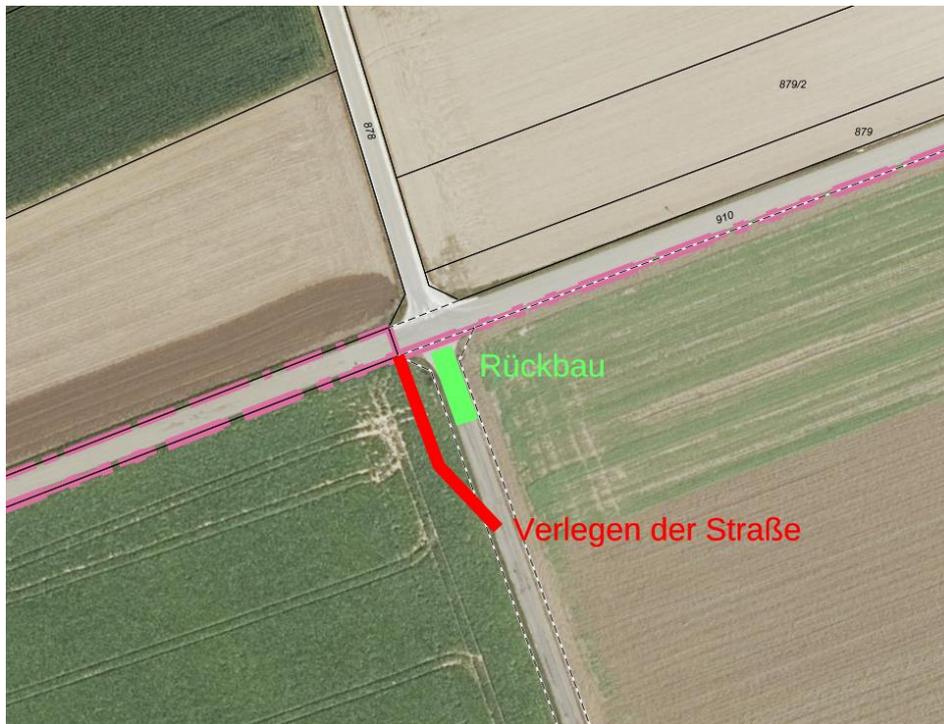
Nach Aussage der Polizei sind seit 2022 6 Unfälle an der Kreuzung aufgenommen worden. Davon wurde bei 4 Unfällen mindestens eine Person verletzt.

Ursprünglich wurden mangelnde Verkehrsleitsysteme, unzureichende Beschilderung und eingeschränkte Sichtverhältnisse als Ursachen diskutiert. Die letzten Unfälle deuten jedoch darauf hin, dass auch bei guter Sicht, trotzdem Unfälle passieren. Ein möglicher ursächlicher Faktor könnte ein „toter Winkel“ im Bereich der A-Säule sein, so dass das andere Auto nicht wahrgenommen wird.

Ziel sollte hier aus meiner Sicht sein, dass die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Personenschaden an der genannten Kreuzung minimiert wird.

Bei einer Verkehrsschau mit der PI Burgau und Herrn BGM Bobinger hat sich gezeigt, dass vermutlich allein das Aufstellen von Schildern keine große Wirkung zeigt. Auch jetzt schon ist das Queren der Kreuzung von Gundremmingen Richtung Dürrlauingen verboten. Die Verkehrsteilnehmer machen dies jedoch trotzdem.

Durch bauliche Maßnahmen könnte die Unfallgefahr reduziert werden. Hierzu müsste ein Kreuzungsast verlegt werden, so dass das gerade Überfahren der Kreuzung nicht mehr möglich ist.



Symbolische Darstellung

Diese Verlegung wäre an 4 Seiten möglich, wobei die Verlegung auf Dürrlauer Seite sinnvoller wäre, da es sich hier um einen Feldweg handelt. Hier könnte die Verlegung mit Schotter erfolgen und müsste nicht zwingend asphaltiert werden.

Mit den Grundstückseigentümern wurden noch keine Gespräche geführt, da erste von kommunaler Seite geprüft werden sollte, ob sowohl von der Gemeinde Gundremmingen, wie auch von der Gemeinde Dürrlauen hierzu Bereitschaft zum Umbau besteht.

Sollte dies der Fall sein, würde im nächsten Schritt mit den Grundstücksbesitzern die Umsetzung besprochen werden. Zudem sind die Kosten der Maßnahme zu ermitteln.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ja.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen erkennt die Situation an der Kreuzung „Dürrlauer Straße – Schnuttenbacher Straße“ an, dass es sich hierbei um einen Unfallschwerpunkt handelt. Der Gemeinderat ist bereit hierzu Abhilfemaßnahmen zu schaffen. Hierzu soll nun in einem ersten Schritt mit der Polizeiinspektion Burgau geklärt werden, ob als Abhilfemaßnahme auch eine Bodenschwelle an der Kreuzung zulässig wäre. Dies würde die Geschwindigkeit reduzieren und dadurch die Verkehrssicherheit erhöhen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Eichbrunnenstraße Haus 31/33 - Zukunftsplanung

Sachverhalt:

Im Zuge der Ausbaumaßnahmen der Eichbrunnenstraße werden auch die Trinkwasserleitungen erneuert werden.

Aus dem Plan können Sie in Blau die bestehenden Trinkwasserleitungen entnehmen. Rot ist schematisch die neu angedachte Erschließung der Gebäude mit Trinkwasser dargestellt.



Der Gemeinderat hat sich bereits in der vergangenen Wahlperiode Gedanken über den Fortbestand der Wohnhäuser in der Eichbrunnenstraße gemacht.

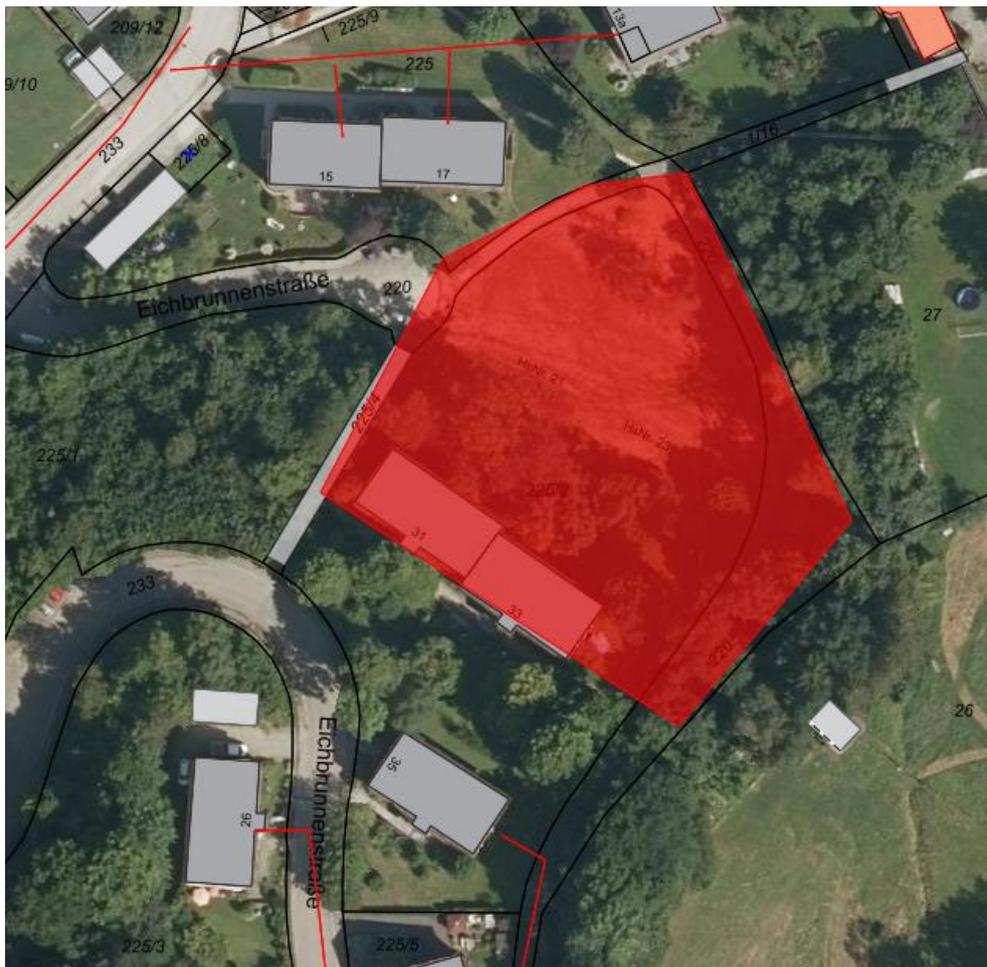
Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 03.11.2014

„Auch die Gebäude Haus Nr. 31-33 sollten mittelfristig abgerissen und wegen der topographischen Beschaffenheit des Geländes nicht wieder bebaut werden.“

Aktuell sind in der Eichbrunnenstraße 31 und 33 noch 3 Wohnungen vermietet.

Auf Grund des Bauzustandes des Gebäudes und der schwierigen Erschließungssituation mit Trinkwasser ist darüber nachzudenken, das Gebäude Eichbrunnenstraße 31 + 33 abzureisen und somit mit keiner neuen Trinkwasserleitung mehr anzuschließen. Den bestehenden Mietern könnte hier ein Angebot gemacht werden in andere Wohnungen der Gemeinde Gundremmingen umzuziehen.

Da Wohnraum auch in Gundremmingen noch immer knapp ist sollte dann im nächsten Schritt eine Planung für eine Wohnraumentwicklung für den dargestellten Bereich entwickelt werden.



Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen stimmt zu, dass das Gebäude Eichbrunnenstraße 31 und 33 auf Grund des Bauzustandes abgerissen wird. Den aktuellen Mietern ist ein geeignetes Angebot für eine Wohnung der Gemeinde Gundremmingen zu unterbreiten.

Im Anschluss in einer nächsten Sitzung ist für den dargestellten Bereich ein Konzept für eine Wohnbauentwicklung zu erarbeiten. Hierzu sollen in einer der kommenden Sitzungen Kriterien erarbeiten werden um dann von 3 bis 4 Architekturbüros ein Konzept erarbeiten zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6. 1. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostener-satz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde 89355 Gundremmingen vom 15.12.2023

Sachverhalt:

Zwischenzeitlich ist die Kalkulation der Strecken- und Ausrückekosten zum neuen Löschfahrzeug der FFW Gundremmingen durch die Kämmererei erfolgt. Diese ist in der Anlage ersichtlich. Die Werte wurden in die notwendige Änderungssatzung, s. Anlage, übernommen.

Aufgrund der am 18.12.2024 veröffentlichten neuen Entschädigungssätze nach dem Bayrischen Feuerwehrgesetz, mit Gültigkeit ab 01. Februar 2025, erhöht sich der Betrag für die Sicherheitswachen unter Punkt 3.2. von bisher 16,50 € auf 17,90 € (§11 Abs. 5 AVBayFwG).

Zur Verwaltungsvereinfachung wird in der Änderungssatzung nur noch der Verweis auf den §11 Abs. 5 AVBayFwG aufgenommen; So entbehrt es sich bei einer neuen Erhöhung dieses Wertes eine Änderungssatzung zu erstellen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ja

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen beschließt die als Anlage I zum Bestandteil des Sitzungsprotokolls beigefügte 1. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde 89355 Gundremmingen vom 15.12.2023.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7. Sonstiges

Vorsitzender:

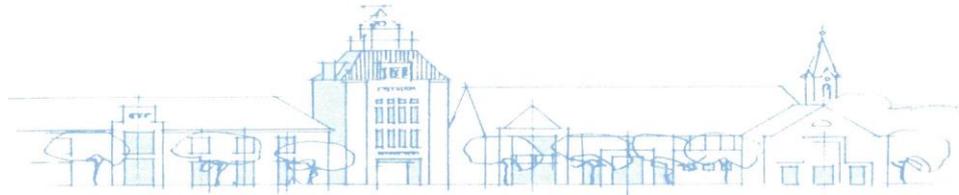
Schriftführerin:

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

Karola-Anna Vorreiter



Gemeinde 89355 Gundremmingen



1. Änderungssatzung vom 13. Februar 2025

zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde 89355 Gundremmingen vom 15.12.2023

Die Gemeinde 89355 Gundremmingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) folgende

1. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde 89355 Gundremmingen vom 15.12.2023

§ 1

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz der Gemeinde 89355 Gundremmingen für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährh. Fahrleistung von 1.000 km (*800 km) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,42 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	10,34 Euro
ein Strahlenschutzfahrzeug	25 Jahren	2,54 Euro *
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,30 Euro *

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom bei jährlich 80 (*50, **60) Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	39,72 Euro **
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	122,28 Euro
ein Strahlenschutzfahrzeug	77,30 Euro *
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	158,76 Euro **

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **28,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden der jeweils gültige Stundensatz nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2025 in Kraft.

Gundremmingen, den 14.02.2025
Gemeinde 89355 Gundremmingen

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

